

Antrag

des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

2626

2. Oktober 2009

Aufhebung Winterdienst-Reglement

1. Ausgangslage

Momentan regelt die Gemeinde Pratteln den Winterdienst in drei verschiedenen Erlassen. Es existiert das Winterdienst-Reglement vom 16. Dezember 1991 (Ord. Nr. 04.11) mit zugehöriger Verordnung vom 26. November 1991 (Ord. Nr. 04.11.01). Zusätzlich ist der Winterdienst auch in § 24 des Strassenreglements vom 26. Januar 2004 (StrR, Ord. Nr. 04.08) geregelt. Auskunft über die Ursache dieser Doppelspurigkeit gibt das Protokoll vom Oktober 2002 der 1. Lesung des Einwohnerrats zum neuen Strassenreglement (Geschäft Nr. 2228). Darin wird unter anderem der Winterdienst erwähnt. Den Ausführungen des zuständigen Planungsbüros ist auf Seite 2 des Protokolls zu entnehmen, dass der Winterdienst neu ins Strassenreglement aufgenommen werde. Bisher sei er separat geregelt worden. Der Einwohnerrat verabschiedete in der Folge am 26. Januar 2004 das neue Strassenreglement mit dessen Bestimmung zum Winterdienst. Die Schlussbestimmungen des Strassenreglements enthalten jedoch keine formelle Aufhebung der bisherigen separaten Regelungen zum Winterdienst. Das Winterdienst-Reglement und die zugehörige Verordnung sind deshalb nach wie vor neben dem Strassenreglement in Kraft und in der Erlasssammlung enthalten.

2. Überlegungen zur Aufhebung

Die nicht erfolgte Aufhebung des Winterdienst-Reglements und seiner zugehörigen Verordnung bei Verabschiedung der Bestimmung zum Winterdienst im neuen Strassenreglement führte dazu, dass in der Gemeinde Pratteln im Bereich des Winterdienstes verschiedene, sich widersprechende Bestimmungen in Kraft sind. Widersprechen sich Bestimmungen, ist in erster Linie die Stellung der Erlasse in der Rechtsordnung zu prüfen. Sowohl das Winterdienst-Reglement als auch das Strassenreglement sind vom Einwohnerrat verabschiedete Reglemente und stehen deshalb auf gleicher Stufe. Es kommt damit beiden Erlassen die gleiche hierarchische Stellung zu. Kein Erlass ist dem anderen übergeordnet. Deshalb ist in einem weiteren Schritt die zeitliche Reihenfolge der Verabschiedung der Erlasse zu prüfen, wobei neuere Erlasse älteren Erlassen vorgehen. Der Einwohnerrat hat das Strassenreglement am 26. Januar 2004 verabschiedet, also lange nach der Verabschiedung des Winter-

dienst-Reglements vom 16. Dezember 1991. Damit geht die Regelung von § 24 StrR den Bestimmungen des Winterdienst-Reglements vor. Es handelt sich bei dieser Konstellation um eine sogenannte materielle Aufhebung des Winterdienst-Reglements. Das bedeutet, dass das Winterdienst-Reglement zwar nach wie vor in Kraft ist, aber wegen § 24 StrR nicht mehr anzuwenden ist. Damit das nicht mehr anwendbare Winterdienst-Reglement aus der Erlasssammlung entfernt werden kann, beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat dessen formelle Aufhebung. Der Gemeinderat wird nach der Aufhebung des Winterdienst-Reglements durch den Einwohnerrat auch die zugehörige Verordnung zum Reglement über den Winterdienst aufheben.

Eine Erlasssammlung mit sich widersprechenden Bestimmungen ist zu vermeiden. Die beantragte Aufhebung des Winterdienst-Reglements dient damit der Bereinigung der Erlasssammlung. Eine Erlasssammlung ohne sich widersprechende Bestimmungen fördert einerseits die Übersichtlichkeit und dient damit den Mitarbeitenden der Verwaltung selbst wie auch dem einzelnen rechtsuchenden Bürger, andererseits wird durch eine aktuelle Erlasssammlung aber auch die Qualität der Rechtsetzung gewährleistet und die Glaubwürdigkeit einer Gemeinde generell unterstrichen.

3. Anwendbares Recht

Gemäss § 24 Abs. 1 StrR gelten für den Winterdienst die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung. Gemäss § 24 Abs. 2 StrR ist auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen der Winterdienst Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist. Damit verweist das kommunale Strassenreglement auf § 30 des kantonalen Strassengesetzes (Kant. StrG, SGS 430):

¹ *Bei Schneefall und Glatteis werden die öffentlichen Strassen nach Massgabe der vorhandenen technischen und Personellen Möglichkeiten und soweit es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten ist, von Schnee geräumt, gegen Schneesverwehungen geschützt und durch Glatteisbekämpfung benutzbar erhalten.*

² *Der Winterdienst obliegt:*

- a. ⁽²³⁾ *dem Kanton für Kantonsstrassen unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4,*
- b. *den Gemeinden für Gemeindestrassen.*

³ *Der Winterdienst des Kantons beschränkt sich auf die Freihaltung der Fahrbahnen der Kantonsstrassen. Die Gemeinden sind zur Schneeräumung und zur Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs an Kantonsstrassen innerhalb des Baugebietes verpflichtet. Die Abfuhr des Schnees von Fahrbahnen und Trottoirs ist Sache der Gemeinden. Die Gemeinden können die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs durch Gemeindereglement den Anstössern überbinden.*

⁴ *Der Kanton kann die Schneeräumung von Kantonsstrassen durch Vertrag Gemeinden, die über geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen verfügen, übertragen.*

Diese Bestimmungen gelten unverändert weiter.

4. Beschluss

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat wie folgt zu beschliessen:

://: Das Winterdienst-Reglement vom 16. Dezember 1991 wird aufgehoben.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident: Die Verwalterin:



B. Stingelin



Dr. M. Hofstetter Schnellmann

Beilagen:

- Entwurf Aufhebungserlass
- Aufzuhebendes Winterdienst-Reglement mit zugehöriger Verordnung

Aufhebung vom

Der Einwohnerrat Pratteln

beschliesst:

1.

Einziges Paragraph

Das Winterdienst-Reglement vom 16. Dezember 1991¹ wird per sofort aufgehoben.

Pratteln, ...

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

B. Baumann

K. Künzli

¹ Ord. Nr. 04.11